

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 2

Abstimmungsverhalten und mögliche Kündigung der Anleihe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem weiteren Newsletter im Verfahren der Penell GmbH möchten wir Ihnen unser geplantes Abstimmungsverhalten für die Abstimmung ohne Versammlung vom 2. – 4. Februar 2015 bekannt geben. Außerdem nehmen wir Stellung zu der Frage einer möglichen Kündigung der Anleihe.

Nachbesicherung

Bevor wir unser weiteres Vorgehen erläutern wollen, möchten wir Sie auf einen Bericht auf der Internetseite von Finance hinweisen. Unter dem Link

<http://www.finance-magazin.de/geld-liquidaet/kredite-und-anleihen/penell-eigentuemmer-muss-anteile-an-treuhaender-uebertragen/>

kann dieser eingesehen werden. Dem Bericht zur Folge hat der Gesellschafter der Penell GmbH mittlerweile Sicherheiten aus dem Privatbesitz auf den Treuhänder der Anleihe zu Ihren Gunsten übertragen. Demnach sollen die von Herrn Penell gehaltenen Anteile am Unternehmen Synchro Plus auf den Treuhänder übertragen worden sein. Aufgrund der veröffentlichten Finanzkennzahlen gehen wir jedoch davon aus, dass auch nach dieser Nachbesicherung weiterhin noch ein erheblicher Betrag zur Nachbesicherung aussteht, um das vorgeschriebene Sicherheitenlevel von 6,25 Mio. Euro zu erreichen.

Abstimmungsverhalten und Stellungnahme der SdK

Auf der Abstimmung ohne Versammlung, welche vom 2. Februar bis 4. Februar stattfindet, steht bekanntlich nur ein einzelner Beschlussgegenstand zur Abstimmung. Es wird vorgeschlagen, die Frist zur Nachbesicherung in Bezug auf den vom Treuhänder am 19. November 2014 festgestellten Nachbesicherungsfall bis zum 28. Februar 2015 zu verlängern.

Die SdK wird diesen Beschlussvorschlag ablehnen. Die vorliegenden Umstände, soweit öffentlich erkennbar, sind unseres Erachtens nicht akzeptabel. Aus unserer Sicht ist zu vermuten, dass bereits zum Zeitpunkt der Emission der Anleihe die Sicherheiten in der angegebenen Höhe nicht vorhanden waren. Eine Verlängerung der Nachbesicherungsfrist halten wir für daher nicht angebracht. Es zeichnen sich nach unserer Einschätzung daher bereits jetzt größere finanzielle Einschnitte für die Anleihegläubiger ab. Würde der Emittentin nun weiterer Spielraum gelassen, könnten Rechtsverluste die Folge sein. Unter den gegebenen Umständen würde die

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

SdK eine Sachverhaltsaufklärung daher durch einen möglichen Insolvenzverwalter einer Verlängerung der Nachbesicherungsfrist vorziehen. Da das Insolvenzrecht bestimmte Fristen zur Anfechtung von in der Vergangenheit vorgenommenen Transaktionen, zum Beispiel die Rückzahlung der Bankkredite mit den Anleihegeldern, vorsieht, ist aus Sicht der SdK eine schnelle Insolvenz der Gesellschaft vorzuziehen, um hier im Falle einer Insolvenz dem Insolvenzverwalter den höchst möglichen Spielraum zur Anfechtung von Handlungen zu geben, durch welche eventuell die Anleihegläubiger benachteiligt worden sein könnten. Daher raten wir dazu, gegen den Beschlussvorschlag zu stimmen, und der Gesellschaft somit keine Möglichkeit zu geben. Sollte die Verlängerung der Nachbesicherungsfrist abgelehnt werden, steht den Anleiheinhabern ein außerordentliches Kündigungsrecht wegen der Verschlechterung des Sicherungswerts zur Verfügung. Wir würden Ihnen dazu raten, dieses auch wahrzunehmen, und die volle Rückzahlung des von ihnen gehaltenen Nennwertes zu verlangen.

SdK rät zur Kündigung der Anleihe

Weiterhin raten wir unseren Mitgliedern, eine Kündigung der Anleihe aus wichtigem Grund nachzudenken. Ein wichtiger Grund könnte unserer Meinung nach dadurch gegeben sein, dass aus unserer Sicht davon auszugehen ist, dass zu keinem Zeitpunkt seit Beginn der Platzierung der Anleihe Sicherheiten in der angegebenen Höhe vorhanden gewesen sind.

Wir raten Ihnen, für die Kündigung eine anwaltliche Unterstützung heranzuziehen. Sie können sich zum Beispiel an die Kanzlei Götdecke wenden, welche unter den folgenden Kontaktdaten erreichbar ist:

Kanzlei Götdecke Rechtsanwälte
Auf dem Seidenberg 5 | 53721 Siegburg
Tel.: 0 22 41 – 17 33-0
Fax: 02241-1733-44
E-Mail: info@rechtinfo.de

SdK-Mitglieder erhalten in Bezug auf die (außergerichtliche) Kündigung eine vergünstigte Gebührenpauschale in Höhe 297,50 Euro. Die Gebühren für Nichtmitglieder betragen 416,50 Euro (inkl. MwSt.). Bitte legen Sie gegebenenfalls der Kanzlei Ihre SdK-Mitgliedsnummer vor.

Für Fragen stehen wir unseren Mitgliedern wie immer gerne zur Verfügung.

München, den 28. Januar 2015
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Penell GmbH!